

Anmeldung zur Regelweiterbildung ohne Fernbetreuung

im Gebiet: _____ Beginn Fortführung

Anzeige innerhalb eines Monats an die Apothekerkammer Nordrhein, GB Weiterbildung/Qualitätssicherung,
Poststr. 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/8388-140, Telefax: 0211/8388-222

Regelweiterzubildende/r:

Mitgliedsnummer:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Zugelassene Weiterbildungsstätte des Arbeitgebers:

Name der Apotheke /
des Betriebes: _____

Name des/r Apothekenleiters/in /
des/r Betriebsleiters/in: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Telefax: _____

Persönlich ermächtigte/r Betreuer/in:

Mitgliedsnummer:

Name, Vorname: _____

Mit dem Antrag zur Weiterbildung ist eine unterschriebene Vereinbarung zwischen dem Betreuer und der/m Weiterzubildenden einzureichen, welche die Weiterbildungsmodalitäten (siehe Anlage) regelt. Ferner muss ein Weiterbildungsplan beigefügt werden, aus dem hervorgeht, wann welche Inhalte vermittelt bzw. besprochen werden sollen.

Ort, Datum

Unterschrift Regelweiterzubildende/r

Unterschrift persönlich ermächtigte/r Betreuer/in

Weiterbildungsvertrag im Gebiet *Klinische Pharmazie*

Vorbemerkung: Sind Arbeitgeber und Ermächtigter identisch, gelten die Regelungen bezüglich des Ermächtigten auch für den Arbeitgeber als vereinbart. Auf ein Ausfüllen der für den Ermächtigten vorgesehenen Felder kann dann verzichtet werden.

Zwischen

Herrn / Frau
Apotheker/in

(nachstehend „Arbeitgeber/in“ genannt)

und

Herrn / Frau
Apotheker/in

(nachstehend „Ermächtigte/r“ genannt)

und

Herrn / Frau
Apotheker/in

(nachstehend „Weiterzubildende/r“ genannt)

wird dieser Weiterbildungsvertrag zum/r Fachapotheker/in für das Gebiet Klinische Pharmazie geschlossen. Er gilt im Verhältnis zwischen dem Weiterzubildenden und seinem Arbeitgeber als Ergänzung zum Arbeitsvertrag.

Die Weiterbildungsstätte wurde am _____ von der Apothekerkammer Nordrhein (nur öffentliche Apotheken) bzw. vom Regierungspräsident (Köln oder Düsseldorf) als Weiterbildungsstätte für das Gebiet Klinische Pharmazie zugelassen.

Die Zulassung gilt bis zum _____

Der/Die ermächtigte Apotheker/in wurde am _____ von der Apothekerkammer Nordrhein zur Weiterbildung im Gebiet Klinische Pharmazie ermächtigt.

Die Ermächtigung gilt bis zum _____

§ 1 Dauer der Weiterbildung

Das Weiterbildungsverhältnis beginnt am _____

Die Dauer der Weiterbildung beläuft sich bei einer hauptberuflichen, gantztägigen Tätigkeit auf insgesamt 36 Monate. Als gantztägig gilt jeweils die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem geltenden Rahmentarifvertrag (i.d.R. 38,5 Stunden).

Bei einer Teilzeitbeschäftigung beträgt die Weiterbildungszeit auf einer Basis von _____ Wochenarbeitsstunden _____ Monate.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Teilzeitweiterbildung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung betragen (i.d.R. 19,25 Stunden). Eine Teilzeitweiterbildung kann grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen und Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer Nordrhein vom Weiterzubildenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Unterbrechung und Beendigung der Weiterbildung

Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung möglich. Das Weiterbildungsverhältnis wird nach der Unterbrechung fortgesetzt.

Das Weiterbildungsverhältnis endet, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Ablauf der Weiterbildungszeit oder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 3 Pflichten der/s Ermächtigten

Die/Der Ermächtigte hat darauf hinzuwirken, dass die/der Weiterzubildende die Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zum Erreichen des Weiterbildungszieles in der vorgesehenen Zeit erforderlich sind. Sie/Er hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, mit der/dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm/ihr regelmäßige Gespräche zum fachlichen Stand der Weiterbildung zu führen.

§ 4 Pflichten der/s Weiterzubildenden

Die/Der Weiterzubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Weiterbildungsziel zu erreichen.

§ 5 Pflichten der/s Arbeitgeber/in

Die/der Arbeitgeber/in stellt der/m Weiterzubildenden kostenlos die zur Durchführung der Weiterbildung erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung.

Die/der Arbeitgeber/in erklärt ihr/sein Einverständnis und stellt sicher, dass dem/der Weiterzubildenden nach Maßgabe der Weiterbildungsplanes Gelegenheit gegeben wird, die Ziele der Weiterbildung zu erreichen.

§ 6 Ziele der Weiterbildung

Die /der Weiterzubildende soll die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein und im Weiterbildungsplan genannt sind.

§ 7 Sonderaufgaben

1. Projektarbeit:

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung ist eine Projektarbeit nach den Richtlinien der Apothekerkammer an der Weiterbildungsstätte anzufertigen. Die Projektarbeit muss einen unmittelbaren Bezug zu den Weiterbildungsinhalten des Gebietes Klinische Pharmazie haben.

2. Praktika im stationären Bereich:

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung ist der Nachweis eines 120 Stunden umfassenden Praktikums im stationären Bereich erforderlich. Ferner muss dem/der Weiterzubildenden die Möglichkeit eingeräumt werden, neben dem pflegerischen Bereich auch den ärztlichen Bereich durch Stationsbegehung kennenzulernen.

3. Applikationsfertige Parenteralia:

Der/die Ermächtigte bzw. der/die Apothekerleiter/in stellt sicher, dass Kenntnisse und Fertigkeiten in der Herstellung in applikationsfertiger Parenteralia mit CMR-Potential in einem Umfang von mind. 10 Produktionstagen bei Bearbeitung von mind. 50 Zubereitungen ermöglicht. Für den Fall, dass eine solche Herstellung in der Weiterbildungsstätte nicht möglich ist, eine vertragliche Regelung getroffen wird, die dies in einer anderen Weiterbildungsstätte sicherstellt.

§ 8 Seminarbesuch

- Die/Der Weiterzubildende wird zum Zweck der Teilnahme an Weiterbildungsseminaren freigestellt. Der Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter wird auf die Seminarzeiten angerechnet.*
- Die/Der Weiterzubildende nimmt an den Weiterbildungsseminaren in seiner Freizeit teil.*
- Besondere Vereinbarung:*

* zutreffendes bitte ankreuzen

Die Gebühren für die Teilnahme an den Weiterbildungsseminaren trägt die/der*

- Arbeitgeber/in
- Weiterzubildende.
- Die sonstigen Kosten werden in einem Verhältnis _____ zu _____ (Arbeitgeber/Weiterzubildender) anteilig getragen.

Die sonstigen Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung etc.) trägt die/der*

- Arbeitgeber/in
- Weiterzubildende.
- Die sonstigen Kosten werden in einem Verhältnis _____ zu _____ (Arbeitgeber/Weiterzubildender) anteilig getragen.

* zutreffendes bitte ankreuzen

§ 9 Zeugnis

Die/der Arbeitgeber/in stellt dem/der Weiterzubildenden zum Ende der Weiterbildungszeit ein Zeugnis, das Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen beinhaltet, aus.

Die/Der Ermächtigte stellt der/dem Weiterzubildenden zum Ende der Weiterbildungszeit ein Zeugnis, das den Anforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht, aus.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über die in der Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie die fachliche Eignung der/des Weiterzubildenden. Es kann Inhalte und Umfang der Projektarbeit beschreiben.

Auf Verlangen der/s Weiterzubildenden stellt sowohl der/die Arbeitgeber/in als auch der Ermächtigte nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis aus.

§ 10 Anwendbarkeit der Weiterbildungsordnung und der Richtlinien der Apothekerkammer Nordrhein

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sowie die Richtlinien zur Weiterbildung finden Anwendung.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift Weiterzubildende/r

Unterschrift Ermächtigte/r

Unterschrift Arbeitgeber/in